

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/1337 -

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern (Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - StVollzG M-V)

A. Problem

Im Zuge der Föderalismusreform wurde die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug mit Wirkung vom 1. September 2006 vom Bund auf die Länder übertragen. Mecklenburg-Vorpommern hat in diesem Zusammenhang bereits den Jugendstrafvollzug und den Untersuchungshaftvollzug durch Landesgesetze in den Jahren 2007 und 2009 geregelt. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll nun auch das bestehende Strafvollzugsgesetz des Bundes durch ein Landesgesetz ersetzt und weiterentwickelt werden. Dabei wird auch die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt: Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 zum Sicherungsverwahrungsrecht (Aktenzeichen: 2 BvR 2365/09, 2 BvR 740/10, 2 BvR 2333/08, 2 BvR 571/10, 2 BvR 1152/10) macht eine Überarbeitung des Strafvollzugsrechts erforderlich. Das Gericht entschied, dass Strafgefangene, bei denen bereits im Urteil die anschließende Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, Vorgaben dahingehend gemacht werden müssten, dass schon während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssten, um auf eine Aussetzung des Maßregelvollzugs hinzuwirken. So würden den Betroffenen Vollzugslockerungen oder die Unterbringung im offenen Vollzug regelmäßig nicht gewährt. Außerdem würden notwendige Therapien von den Anstalten häufig nicht oder nur zweitrangig zugelassen. Gerade der frühzeitige Beginn einer Therapie bereits in der Strafhaft sei jedoch entscheidend, um die anschließende Sicherungsverwahrung zu vermeiden oder so kurz wie möglich zu halten. Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes des Bundes werden diesen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht.

B. Lösung

Die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben einen gemeinsamen Musterentwurf zum Strafvollzug erarbeitet, der Basis für die weitere Gesetzgebungsarbeit in den beteiligten Ländern sein soll. Der vorliegende Gesetzentwurf beruht auf diesem Musterentwurf. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und erneuert zugleich das bislang geltende Strafvollzugsrecht, indem neue Schwerpunkte gesetzt werden, insbesondere eine stärkere Ausrichtung des Vollzugs an der Resozialisierung erfolgt.

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit acht Änderungen anzunehmen, wovon zwei den Inhalt des Gesetzentwurfes betreffen. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Verantwortungsklausel des § 38 Absatz 2 auch bei der Unterbringung im offenen Vollzug (§ 15 Abs. 2) als Maßstab genommen werden sollte. Des Weiteren sollte die nichtmonetäre Komponente der Vergütung erweitert werden, indem nunmehr für jeweils drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Tätigkeit eine Freistellung von zwei Werktagen erfolgen kann. Gefangene sollen damit künftig nicht mehr nur sechs Tage, sondern acht Tage zusätzlicher Freistellung für ein Jahr kontinuierlicher Arbeit erwerben können.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand ist die Regelung kostenneutral.

Innerhalb des Titels 0903 681.03 „Arbeitsentgelte, Ausbildungsbeihilfen, Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Gefangene“ wird es aufgrund der Regelung in § 55 zu Verschiebungen kommen. Dabei ist zu erwarten, dass sich Mehr- und Minderbedarfe in 2013 und mittelfristig ausgleichen.

Das in § 7 Absatz 2 benannte Diagnoseverfahren, dessen konkrete Ausgestaltung in den weiteren Absätzen des § 7 erfolgt, entspricht der bisherigen Behandlungsuntersuchung gemäß § 6 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes und den im Rahmen des Konzepts der Integralen Straffälligenarbeit (InStar) für die Justizvollzugseinrichtungen des Landes festgelegten Standards. Das Diagnoseverfahren wird somit bereits jetzt praktiziert, sodass keine zusätzlichen Kosten zu erwarten sind.

Die vorgesehene Einzelunterbringung von Gefangenen ist durch Umstrukturierung und bauliche Weiterentwicklung anteilmäßig in den vergangenen Jahren bereits deutlich erhöht worden. Diese Entwicklung wird - insbesondere durch die bereits in Planung befindlichen Baumaßnahmen in der Justizvollzugsanstalt Bützow - fortgesetzt. Der in § 11 Abs. 1 festgeschriebene Grundsatz der Einzelunterbringung führt somit nicht zu zusätzlichen Baubedarfen und damit zu keinen weiteren Investitionskosten.

Durch die Einzelunterbringung der Gefangenen ist von keiner Erhöhung, sondern eher von einer Verringerung der Bewirtschaftungskosten auszugehen. Die einzelnen Haftabteilungen der Justizvollzugsanstalten müssen auch bei Einzelunterbringung mit einem personellen Mindeststandard in Früh-, Spät- und Nachtdienst ausgestattet bleiben. Da das neue Hafthaus in der Justizvollzugsanstalt Bützow mit modernster Sicherheitstechnik ausgestattet sein wird und zudem die Gefahren für Bedienstete bei der Öffnung von Einzelhafträumen geringer einzuschätzen sind als bei Hafträumen mit mehreren Gefangenen, besteht die Möglichkeit einer Verringerung des Personalbedarfs auf einer Haftstation. Insgesamt gesehen wird sich die Zahl der Haftstationen durch die Einzelunterbringung erhöhen, sodass von keinem Personalmehrbedarf ausgegangen wird.

Soweit § 62 Absatz 1 eine Festlegung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung bei der medizinischen Versorgung von Gefangenen vornimmt, sind Einsparungen möglich, die zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht seriös prognostiziert werden können.

Mehrbedarfe sind auch nicht durch die Verdoppelung der Mindestbesuchsdauer zu erwarten, da bereits die derzeitige gesetzliche Festlegung der Besuchsdauer von den Gefangenen in Mecklenburg-Vorpommern nicht in vollem Umfang ausgeschöpft wird.

Nicht auszuschließen ist, dass die Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 zur Behandlung von Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (§3 Absatz 3, § 7 Absatz 2 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 2 und § 96 Absatz 2) mittel- oder langfristig zusätzliche Kosten verursachen könnte, deren Umfang sich zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht seriös prognostizieren lässt.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/1337 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In § 9 werden in Absatz 1 Satz 2 nach den Wörtern „des Bundes“ die Wörter: *„[hier überprüfen: Beschluss und Verkündung des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung]“* gestrichen.
2. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.“
3. In § 28 Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Anstaltsleiters“ die Wörter „oder der Anstaltsleiterin“ eingefügt.
4. In § 38 Absatz 2, 2. Halbsatz wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
5. § 55 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort ‚zwei‘ durch das Wort ‚drei‘ ersetzt und es werden die Wörter ‚einem Werktag‘ durch die Wörter ‚zwei Werktagen‘ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort ‚zwei‘ durch das Wort ‚drei‘ ersetzt.
6. In § 95 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
7. In § 111 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Gefangenen“ durch das Wort „Gefangener“ ersetzt.
8. In § 112 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „des Antragstellers“ ersetzt.

Schwerin, den 15. April 2013

Der Europa- und Rechtsausschuss

Detlef Müller

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Detlef Müller

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern (Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – StVollzG M-V)“ auf Drucksache 6/1337 während seiner 31. Sitzung am 5. Dezember 2012 beraten und an den Europa- und Rechtsausschuss federführend sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen, unter anderem in einer öffentlichen Anhörung und abschließend am 17. April 2013 beraten.

In seiner 32. Sitzung am 23. Januar 2013 hat der Europa- und Rechtsausschuss eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Als Sachverständige wurden der Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Vorsitzende des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Deutschen Justiz-Gewerkschaft, die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Stralsund, die Vorsitzende des Strafverteidigerinnen- und Strafverteidigervereins Mecklenburg-Vorpommern e. V., ein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, ein Richter am Oberlandesgericht Oldenburg, der Justizbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen, die Ständige Beauftragte der Erzbischöfe von Berlin und Hamburg am Sitz der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und der Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beim Landtag und der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern gebeten, eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abzugeben. In Bezug auf die Ergebnisse der Anhörung wird auf die entsprechenden Hinweise im Abschnitt Anhörungsergebnisse verwiesen.

Die vorliegende Beschlussempfehlung hat der Europa- und Rechtsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD angenommen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 7. März 2013 beraten und bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU und Gegenstimme der Fraktion der NPD beschlossen, dem federführenden Europa- und Rechtsausschuss die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 6/1337 in unveränderter Fassung zu empfehlen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses

1. Anhörungsergebnisse

Der **Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald** hat ausgeführt, dass er dem Gesetzentwurf mit Ausnahme der nachfolgend genannten Aspekte begrüße. Änderungsbedarf bestehe beim Wohngruppenvollzug, der verbindlicher festgelegt werden und auf den gesamten Vollzug übertragen werden müsse. Er hat vorgeschlagen, dass Gefangene im Wohngruppenvollzug untergebracht werden sollten, wenn nicht besondere Gründe der Resozialisierung dagegen sprächen oder die räumlichen Gegebenheiten der Anstalt dies vorübergehend nicht zulassen würden. Eine Übergangsfrist solle geschaffen werden, wonach bis zum Jahr 2020 50 Prozent und bis zum Jahr 2025 70 Prozent der Hafträume für den Wohngruppenvollzug geeignet sein müssten. Außerdem müsse der sozialtherapeutische Vollzug bedarfsgerecht ausgebaut werden. Wenn das Resozialisierungskonzept ernsthaft umgesetzt werden solle, bedürfe es einer deutlich erhöhten Zahl an überleitungsorientierten Haftplätzen für den offenen Vollzug sowie der Praxis der Vollzugslockerungen. Im Hinblick auf die Regelung zum offenen Vollzug plädiere er für eine Umformulierung. Die bei der Zulassung von Lockerungen eingeführte Verantwortungsklausel müsse auch für den offenen Vollzug gelten. Der Wohngruppenvollzug müsse personell angemessen ausgestattet sein. Er hat kritisiert, dass der Gesetzentwurf - wohl aus Angst vor einer medialen Debatte - bei den zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten erst nach 10 Jahren Langzeitausgänge vorsehe. Es gebe keinen Grund, von den Regelungen des Musterentwurfes, die eine Frist von fünf Jahren vorsähen, abzuweichen. Noch sinnvoller sei es, ganz auf eine Mindestverbüßungsdauer zu verzichten, denn ein Lebenslänglicher der keine gute Prognose habe, werde nicht beurlaubt. Die Regelung stelle einen Wertungswiderspruch dar, da ein Gefangener mit einer zeitigen Freiheitsstrafe von 15 Jahren nach sechs Monaten Langzeiturlaub erhalten könne. Arbeitspflicht sei als subsidiäre Aktivität - nachrangig zu anderen Aktivitäten wie therapeutischen Maßnahmen oder sozialem Training - notwendig, um den Vollzug zu verpflichten, ausreichend Arbeitsplätze zu schaffen. Hierdurch werde klargestellt, dass Gefangene, die weder eine Therapie noch eine Ausbildung benötigten, einer sinnvollen Tätigkeit nachgingen. Verwahrsvollzug sei außerordentlich schädlich, da dadurch unter anderem die Subkultur gefördert werde. Der Gesetzentwurf sehe keine Durchsetzung der Arbeitspflicht im Sinne einer disziplinarischen Sanktionierung vor. Andere Länder hätten nahezu Vollbeschäftigung erzielt, weil sie Arbeit zu einem konzeptionellen Prinzip gemacht hätten. Die Vorschriften zur Arbeitsentlohnung müssten geändert werden, andernfalls drohe ein Unterliegen vor dem Bundesverfassungsgericht. Es bedürfe einer höheren Arbeitsentlohnung. Er plädiere für 15 Prozent der einschlägigen Bezugsgröße und schlage zugleich eine kostenneutrale „Good-time-Regelung“ vor, wonach für jeden Monat zusammenhängender Ausübung einer Tätigkeit eine Strafzeitverkürzung von sieben Werktagen erfolge. Verfassungskonformität könne mit der von ihm vorgeschlagenen nichtmonetären Lösung erzielt werden. Er halte dies aber nicht für allein sinnvoll, denn wenn die Gefangenen zur Schadenswiedergutmachung gegenüber den Opfern herangezogen würden, müsse auch die monetäre Komponente erhöht werden.

Der **stellvertretende Vorsitzende des Landesverbandes des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschland** hat erklärt, eine Erhöhung des Personalbestandes sei zur Umsetzung aller notwendigen Behandlungsmaßnahmen erforderlich. Die Arbeitspflicht solle im Gesetzentwurf belassen werden, denn in der Praxis habe sich gezeigt, dass viele Gefangene, die Defizite in der Sozialisation aufwiesen, insbesondere durch Arbeit hätten resozialisiert werden können. Er hat angeregt, den Begriff „Diagnostik“ durch den Begriff „Behandlungsuntersuchung“ oder „Aufnahmeverfahren“ zu ersetzen, da Diagnostik impliziere, dass etwas Krankheitswertiges festgestellt oder ausgeschlossen werden solle. Des Weiteren müssten die im Gesetz benannte Offenbarungspflicht klarer definiert werden. Er könne sich kaum vorstellen, dass es sinnvoll sei, einen Gefangenen über zehn Jahre gelockert unterzubringen.

Die **Leiterin der Justizvollzugsanstalt Stralsund** hat ausgeführt, dass das Diagnostik- bzw. Aufnahmeverfahren sicherstelle, dass am Anfang der Inhaftierung eine passgerechte Planung für den Vollzug gemacht werden könne. Die Normierung der Integration der ambulanten Dienste stelle einen großen Schritt dar. Sie begrüße die Erweiterung der Langzeitausgänge sowie die Maßstäbe zur Erprobungswahrscheinlichkeit, die passgenaue Lockerungen und Wiedereingliederungsmaßnahmen möglich machten. Den Wegfall der Zustimmungspflicht zur Verlegung in den offenen Vollzug begrüße sie ebenfalls, denn die Gefangenen sollten im offenen Vollzug erprobt und trainiert werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zehn-Jahres-Frist für Langzeitausgänge bei zu lebenslanger Haft Verurteilten mache wenig Sinn, denn die Lockerungen dienten der Entlassungsvorbereitung. Die Entlassung müsse greifbar und planbar sein. Aus diesem Grund sei es nicht schädlich, wenn die Zehn-Jahres-Frist im Gesetzentwurf enthalten sei, denn für die Praxis werde sich weder bei Entfallen noch Beibehaltung dieser Frist etwas ändern. Sehr positiv bewerte sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Vernetzung mit Externen, da auf diese Weise eine bestmögliche Inhaftierung und eine gute Entlassungssituation erzeugt werde. Der Vollzug habe ein großes Interesse daran, Arbeitsplätze zu schaffen, um die Abläufe zu strukturieren. Es bedürfe daher keines gesetzlichen Zwangs. Liege die Ursache der Kriminalität in der mangelnden Arbeitsfähigkeit, würden diese Gefangenen zur Arbeit verpflichtet. Gefangene hätten ein starkes Interesse daran zu arbeiten. Nur wenige verfügten über ausreichend finanzielle Mittel. Pakete böten eine große Möglichkeit, verbotene Gegenstände in die JVA zu schaffen. Der Aufwand, diese Pakete zu kontrollieren, sei nicht nur technischer, sondern auch personeller Art und immer noch fehlerbehaftet. Anstalten hätten ein großes Interesse daran, Besucher aus Sicherheitsgründen zu überwachen.

Die **Vorsitzende des Strafverteidigerinnen- und Strafverteidigervereins Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat dargelegt, der Wohngruppenvollzug diene der Resozialisierung, weshalb die entsprechenden baulichen Voraussetzungen zu schaffen seien und der Wohngruppenvollzug als Ziel im Gesetz festgeschrieben werden solle, gegebenenfalls auch ein Zeitplan. Der offene Vollzug müsse als Regelvollzug festgelegt werden, um zu verdeutlichen, dass er Vollzug das Ziel sei. Außerdem fehle in § 38 der Rechtsanspruch auf Lockerungen. Der Verein schlage vor, die Frist für Langzeitausgänge aus dem Gesetz herauszunehmen. Es solle dem Vollzug überlassen werden, zu prüfen, wann ein Gefangener dafür geeignet sei. Gefangene kritisierten, dass keine Pakete mehr empfangen werden dürften. Ihrer Meinung nach gebe es genug technische Voraussetzungen, um die Pakete zu durchleuchten. Ein weiterer Kritikpunkt sei die geplante Streichung des Übergangsgeldes, das für den Gefangenen erforderlich sei, um den ersten Monat in Freiheit zu bewältigen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Unterscheidung zwischen Strafverteidigern, Rechtsanwälten und Notaren sei unverständlich und diskriminierend. Rechtsanwälte seien unabhängige Organe der Rechtspflege und würden strafrechtlich belangt, wenn sie ihre Geheimnisse offenbarten. Der Bundesgesetzgeber habe bei dem Verwertungsverbot gemäß § 160a Strafprozessordnung auch keine Unterscheidung gemacht. Der Verein befürchte zudem, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Offenbarungspflichten für Ärzte und Therapeuten dem Entstehen eines Vertrauensverhältnisses entgegenstehen könnten. Die Formulierung des § 114 Abs. 2 des Gesetzentwurfes sei viel zu allgemein. Es seien Situationen denkbar, wenn der Vater ins Gefängnis müsse, dass das Kind ohne Elternteil sei.

Ein **Facharzt für Neurologie und Psychiatrie** hat erläutert, dass er den Gesetzentwurf mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Themen begrüße, insbesondere die Resozialisierungsausrichtung. Arbeit sei ein gewichtiger prognostischer Faktor, der für die Entwicklung von sozialen Kompetenzen wichtig sei. Er hat kritisiert, dass die Indikationsstellung für eine Psychotherapie sehr stark im Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehe. Psychotherapie sei eine Kassenleistung, auf die der Gefangene unabhängig von der Straffälligkeit einen Anspruch habe. Mecklenburg-Vorpommern müsse auch einen offenen Vollzug für Frauen vorhalten, denn der Resozialisierungsanspruch müsse für beide Geschlechter umgesetzt werden. Er halte es für zeitgemäß, dass der Gefangene zwischen einer fleischlichen und einer vegetarischen Ernährung wählen könne. Dem Gesetzentwurf sehe unter bestimmten Voraussetzungen eine Einweisung von psychisch kranken Gefangenen in ein Vollzugskrankenhaus vor. Es gebe in Mecklenburg-Vorpommern aber kein Vollzugskrankenhaus. Es werde ein Anspruch definiert, der nicht umsetzbar sei. Das Problem bedürfe schon seit längerer Zeit einer Lösung. Der Anspruch könne tagesklinisch umgesetzt werden. Es sei auch denkbar, dass in den Maßregelvollzugskliniken Betten für solche Fälle vorgehalten würden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Offenbarungspflicht bringe Ärzte und Psychologen in einen Spagat der Rechtsgüterabwägung. Es dürfte schwer sein, das Rechtsgut der Schweigepflicht mit der unscharf definierten Aufgabenerfüllung der Anstalt abzuwägen. Die Vorschrift müsse konkreter formuliert werden. Es sei sinnvoll dabei auf das verletzte Rechtsgut abzustellen. Die nunmehr vorgesehene Regelung werde den Behandlungsauftrag deutlich erschweren und das Verhältnis zwischen Arzt und Anstalt belasten.

Ein **Richter am Oberlandesgericht Oldenburg** hat erklärt, er begrüße, dass der Musterentwurf den Ausgangspunkt für den Gesetzentwurf bilde. Die im Gesetzentwurf erwähnte Kostenneutralität werde es nur geben, wenn der Gesetzentwurf nicht vollständig umgesetzt werde. Der Gesetzentwurf müsse für den Wohngruppenvollzug eine Personalquote angeben und genauere Vorgaben zu den Hafträumen enthalten. Der Musterentwurf sei ehrlicher, indem er klarmache, dass finanzielle Mehraufwendungen unumgänglich seien. Die Entlohnung der Gefangenenarbeit sei skandalös gering, so dass auf die Länder die nächste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zukomme. Das Gericht habe die Regelung vor elf Jahren gerade noch für verfassungskonform befunden. Die Schere gehe aber immer weiter auseinander, zumal der Gesetzentwurf Rechtsgrundlagen für eine Kostenbeteiligung von Gefangenen vorsehe. Der offene Vollzug nehme eine zu geringe Bedeutung ein. Die Vorschrift, die Schreiben von Gefangenen an Gerichte und Behörden nicht vom Überwachungsverbot ausnehme, müsse entfallen. Der Grundsatz der Einzelunterbringung solle im offenen und geschlossenen Vollzug verwirklicht werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene teilweise Arbeitspflicht widerspreche dem Angleichungsgrundsatz und einem konsequent am Resozialisierungsziel ausgerichteten Strafvollzug und stelle einen Bruch zu dem insoweit guten Musterentwurf dar, wonach Arbeit für viele Gefangenen keine Rolle spiele, sondern es um Qualifikation, Ausbildung, therapeutische sowie sonstige Maßnahmen gehe. Die Umgestaltung im Bereich der Lockerung sei gelungen. Lockerungen schafften Sicherheit, denn es sei sicherer, einen Gefangenen zu entlassen, der in Lockerungen erprobt worden sei. Demgegenüber sei es hochrisikoreich, Gefangene zu entlassen, die keinerlei Lockerungen erfahren hätten. Lockerungen erfüllten über die Entlassungsvorbereitung hinaus Funktionen und seien ein kontinuierlicher Prozess, der während der gesamten Zeit der Inhaftierung von den Vollzugsanstalten vorzunehmen sei. Nicht nur der Prüfungsmaßstab, sondern auch die zeitliche Gestaltung sei sehr lobenswert. Die Frist, wann ein Langzeitausgang bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen möglich sei, solle entfallen oder bei fünf Jahren belassen werden. Es handle sich hierbei nach wie vor um eine Ermessensentscheidung. Sie gebe den Anstalten Gestaltungsmöglichkeiten, wohingegen die Zehn-Jahres-Frist zehn Jahre lang Gestaltung verhindere. Die Kostenbeteiligungen von Gefangenen seien von vornherein zum Scheitern verurteilt, wenn es keine angemessene Vergütung gebe und wenn Gefangene bei sämtlichen Entscheidungen an den Kosten beteiligt würden. Wenn eine Maßnahme als für den Gefangenen zwingend erforderlich angesehen werde, solle seine Beteiligung daran in Form einer Vergütung bzw. Beihilfe honoriert werden.

Die Ständige Beauftragte der Erzbischöfe von Berlin und Hamburg am Sitz der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat erklärt, dass die Seelsorge nicht nur den Gefangenen und deren Familien, sondern auch dem Vollzugspersonal dienen müsse. Seelsorge und religiöse Betreuung unterschieden sich. Seelsorge sei eine typische Aufgabe der Katholischen Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts und verfassungsrechtlich ein Rechtsbegriff. Religiöse Betreuung könne auch von eingetragenen Vereinen vorgenommen werden und dort würden ganz andere Wurzeln als bei der Seelsorge gelten. Aus diesem Grund müsse der Gesetzentwurf begrifflich entsprechend differenzieren. Des Weiteren solle eine berufliche Qualifikation für Seelsorger und Seelsorgerinnen oder religiöse Betreuer und religiöse Betreuerinnen statuiert werden. Auch Seelsorgerinnen und Seelsorger sollten vom im Gesetz vorgesehenen Gebot der Zusammenarbeit erfasst sein. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Überwachung sämtlicher seelsorgerlicher Kontakte sei nicht mit dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis des geltenden Gefängnisseelsorgevertrages vereinbar und verstoße zudem gegen den geltenden Staatsvertrag. Insoweit bedürfe es einer Änderung des Gesetzentwurfes. Außerdem seien die Seelsorger und Seelsorgerinnen nicht von Offenbarungspflichten ausgenommen. Auch dies stehe im Widerspruch zu den staatskirchenrechtlichen Regelungen zur Seelsorge und verstoße gegen die Verschwiegenheitspflicht. Die Vorschriften zur Seelsorge und religiösen Betreuung sollten der Transparenz und Allgemeinverständlichkeit halber in einem einzigen Abschnitt mit der Überschrift „Religionsausübung, Seelsorge und religiöse Betreuung“ zusammengefasst werden.

Der **Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beim Landtag und der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern** hat ausgeführt, dass die Nordkirche die im Entwurf benannten Ziele begrüße, insbesondere den Resozialisierungsgedanken, der nicht wieder eingeschränkt werden dürfe. Die Nordkirche begrüße insbesondere die vorgesehene Evaluation. Aus Sicht der Nordkirche müssten geschlechtsspezifische Themen differenzierter in den Blick genommen werden, da sie spezifische Anforderungen an den Behandlungsvollzug stellten. Was das Recht auf Besuch betreffe, plädiere die Nordkirche für eine verbindliche Regelung, die nicht einfach eingeschränkt werden könne. Außerdem solle die gesetzliche Regelung von Besuchszeiten von derzeit zwei auf vier Stunden monatlich ausgeweitet werden. Auch Telefongespräche müssten generell gestattet werden. Für die sportlichen und kulturellen Angebote müssten geeignete Räumlichkeiten vorgehalten werden. Eine angemessene Entlohnung der Gefangenenarbeit sei notwendig und mit der Arbeit müssten Ansprüche gegenüber der Rentenkasse erworben werden können. Die Vorschriften zur Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen aus dem bislang geltenden Strafvollzugsgesetz sollten in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Die Nordkirche begrüße, dass die Teilnahme am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen nicht an ein Bekenntnis gebunden werde. Sie rege jedoch an, dass die Teilnehmer an einem Gottesdienst oder einer anderen religiösen Veranstaltung von dem Seelsorger oder der Seelsorgerin aus religiösen Gründen abgelehnt werden könnten. Die Frage des Seelsorgegeheimnisses und der Verschwiegenheit in der Seelsorge müssten klar benannt werden. Dies sei ein Kernbestand der Seelsorge. Hierzu zähle auch, dass der Schriftwechsel der Gefangenen mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern nicht überwacht werde.

2. Beratungsergebnisse

a) Allgemeines

Während der Beratungen wurde vonseiten der Landesregierung ausgeführt, dass der Gesetzentwurf an einer stärkeren Individualisierung der einzelnen Inhaftierten ausgerichtet worden sei und der Kooperationsgedanke innerhalb und außerhalb des Vollzuges stärker in den Mittelpunkt gestellt worden sei. Außerdem hätten die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt werden müssen, wonach der Strafvollzug für diejenigen, in deren Urteil eine angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung enthalten sei, so zu gestalten sei, dass der Eintritt der Sicherungsverwahrung möglichst verhindert werde. Aus diesem Grund sei das psychologische Personal verdoppelt worden. Individualisierung bedeute, dass im Rahmen der Eingangsdiagnostik eine intensive Auseinandersetzung mit den einzelnen Insassen erfolge, die Ursachen der Delinquenz analysiert und Maßnahmen zur Reduzierung der Straffälligkeit herausgearbeitet würden. In den Diskussionen zum Musterentwurf sei man übereingekommen, dass bei kurzen Strafen eine Wiedereingliederungsplanung, keine klassische Vollzugsplanung, erforderlich sei, weshalb bei Gefangenen mit kurzen Strafen die Bewährungshilfe schon im Aufnahmeverfahren der Anstalt beteiligt werden müsse. Auch bei langen Haftstrafen sei man übereingekommen, dass es wichtig sei, die Bewährungshilfe früher zu integrieren. Aus diesem Grund sehe der Gesetzentwurf neben dem Vollzugsplan einen Wiedereingliederungsplan vor, der ein Jahr vor der Entlassung unter Beteiligung der Bewährungshilfe erstellt werden müsse. Daneben sei die Möglichkeit der Sozialtherapie erweitert worden, indem sie auch indiziert sei, wenn Gefährlichkeit reduziert werden solle.

Es habe ein großes mediales Echo zur zehn-Jahres-Frist bei zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilten gegeben. Kein Anstaltsleiter lasse einen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten vor zehn Jahren in erste Lockerungen, wenn es sich nicht um absolute Ausnahmefälle handle. Das Gesetz räume Ermessensspielräume ein, in Ausnahmefällen eine andere Entscheidung zu treffen. In Mecklenburg-Vorpommern erhielten zu einer lebenslänglichen Haft Verurteilte im Durchschnitt nach 13 Jahren das erste Mal Ausgang. Außerdem sei die Frage der Arbeitspflicht diskutiert worden. Arbeit sei wichtig für die Gestaltung des Tagesablaufs. Arbeit sei jedoch relativ unwichtig im Hinblick auf die Straffälligkeit. Das Gesetz eröffne die Möglichkeit, einen Gefangenen zur Arbeit zu verpflichten, wenn Arbeit als wichtiger Faktor angesehen werde. Arbeit solle aber nicht pauschal als das Wichtigste im Vollzug festgeschrieben werden, denn es gebe andere Maßnahmen aus § 9, die für die Gefangenen wichtiger und damit vorrangig seien, beispielsweise eine schulische Ausbildung, die Arbeitstherapie oder das Arbeitstraining, bei dem die Insassen unter geringerer Belastung als bei einer Arbeit außerhalb der Anstalt arbeiteten. Nur ein ganz kleiner Teil in Anstalten stelle reine Produktionsarbeit dar, die einem einfachen Standard außerhalb der Anstalt entspreche. Selbstverständlich gebe es in Mecklenburg-Vorpommern keine Zwangsarbeit.

Die Differenzen des vorgelegten Gesetzentwurfes zum Musterentwurf seien marginal. Der Musterentwurf basiere auf Mehrheitsentscheidungen und nicht alles, was in Mecklenburg-Vorpommern für gut befunden worden sei, sei mit eingeflossen. In Mecklenburg-Vorpommern habe man sich entschieden, eine Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz von Mobilfunkblockern in den Anstalten mit aufzunehmen. Außerdem sei nach der Verbandsanhörung die Beschränkung, dass die Gefangenen nur an Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilnehmen könnten, aus Gründen der Religionsfreiheit gestrichen worden. Natürlich sei ihnen nach Artikel 4 des Grundgesetzes, der Religionsfreiheit, gestattet, an jeglichen anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen. Eine Besonderheit in Mecklenburg-Vorpommern sei das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit, das auch zu beteiligen sei und in den Gesetzentwurf habe aufgenommen werden müssen. Außerdem sei nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg in § 51 eine Ermächtigungsgrundlage für den Fall geschaffen worden, dass Gefangene fernsehen wollten und dabei auf Mietgeräte oder einen Haftraum-Mediensystem verwiesen würden.

Vonseiten der Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern wurde während der Beratungen erklärt, die gemäß § 108 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfes zulässige elektronische Erfassung biometrischer Merkmale des Gesichts, der Finger und der Hände als besondere Formen der Datenerhebung sei unzulässig, da bereits die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Aufnahme von Lichtbildern sowie die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale und Messungen vorgegeschrieben seien. Nach § 108 Absatz 2 sei in Einzelfällen eine Aufzeichnung in einzelnen Bereichen der Anstalt zulässig. Hier sollten die konkreten Voraussetzungen für die vorgesehene Aufzeichnung angeführt werden. Die Regelung in § 108 Absatz 3, wonach die Anstalt das Betreten des Geländes durch vollzugsfremde Personen davon abhängig machen könne, dass diese ihre biometrischen Merkmale der Hände oder der Unterschrift dulden, sei zu weitgehend und damit unverhältnismäßig. Diese Vorschrift solle daher gestrichen werden, da das vorgesehene Vorzeigen des amtlichen Ausweises ausreiche. Die Akteneinsichtsrechte in § 115 des Gesetzentwurfes seien zu restriktiv.

Die Hürde nach § 115 Absatz 7 für die Akteneinsicht sei zu hoch und widerspreche modernen datenschutzrechtlichen Grundsätzen. Eine dem § 114 entsprechende Vorschrift im Untersuchungshaftvollzugsgesetz sei damals kritisiert worden, da die Offenbarungspflicht wegen der Erforderlichkeit der Aufgabenerfüllung der Anstalt zu weit sei, einen schweren Eingriff in das Vertrauensverhältnis zwischen dem Betroffenen und dem Berufsgeheimnisträger bedeute und die Verhältnismäßigkeit daher angezweifelt werde.

Die Landesregierung hat dazu ausgeführt, dass das Gesetz auf die neuen technischen Entwicklungen eingestellt werden solle. Aus diesem Grund seien die biometrischen Merkmale in den Entwurf aufgenommen worden. § 108 Absatz 3 sei eine Reaktion auf aktuelle Vorfälle. Die vorgesehene Einzelfallüberwachung habe nicht weiter konkretisiert werden können. Bei den Akteneinsichtsrechten habe man sich auf das hiesige Landesdatenschutzgesetz bezogen.

b) Änderungsanträge

Zum Abschnitt 1

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 3 wie folgt zu ändern: „Absatz 3 wird Absatz 7. Die Absätze 4 bis 7 rücken um jeweils eine Ziffer vor.“

Dieser Änderungsantrag erfolge aus systematischen Gründen, denn Absatz 4 befasse sich - anders als die anderen Absätze - mit den Gefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten sei.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Zum Abschnitt 2

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 6 Absatz 2 wie folgt zu ändern: „An das Wort „Gefangene“ werden angefügt die Worte „in der Regel“.“

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass bei Gefangenen, die der deutschen Sprache nicht mächtig seien, andere Gefangene mit Sprachkenntnissen hinzugezogen werden sollten, wenn kein Dolmetscher zur Verfügung stehe. Der Gefahr, die der Gefangene ohne Sprachkenntnisse ausgesetzt werde, solle begegnet werden. Diese Erkenntnis folge aus der Anhörung.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und der SPD haben beantragt, in § 9 Absatz 1 Satz 2 die folgenden Worte zu streichen: „[hier überprüfen: Beschluss und Verkündung des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung]“.

Es handele sich dabei um einen Kontroll-Klammerzusatz, der entfernt werden könne.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der NPD angenommen.

Zum Abschnitt 3

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 11 wie folgt zu ändern:

„a) In Absatz 1 Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Im offenen Vollzug sollen die Gefangenen in ihren Hafträumen einzeln untergebracht werden, es sei denn, die räumlichen Gegebenheiten der Anstalt lassen dies nicht zu.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sie“ durch die Worte „einzeln untergebrachte Gefangene“ ersetzt.“

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass dieser Änderungsantrag das grundsätzliche Ziel der Resozialisierung unterstütze. Außerdem diene die Einzelunterbringung dem Schutz der Privat- und Intimsphäre sowie dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen, insbesondere in der Nacht. Dies gelte sowohl für den offenen als auch für den geschlossenen Vollzug.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 12 Abs. 2 Nr. 3 zu streichen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben beantragt, in § 13 nach Absatz 1 den folgenden neuen Absatz 2 einzufügen: „Gefangene sollen im Wohngruppenvollzug untergebracht werden, es sei denn, besondere Gründe der Resozialisierung sprechen dagegen oder die räumlichen Gegebenheiten der Anstalt lassen dies vorübergehend nicht zu.“ Hierdurch werde der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.

Zur Begründung des Änderungsantrages wurde seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt, dass in der Anhörung deutlich geworden sei, dass der Wohngruppenvollzug eine sehr geeignete Form sei, um Resozialisierung zu erreichen. Aus diesem Grund solle eine verbindlichere Regelung eingeführt werden.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben beantragt, § 14 wie folgt zu ändern:

„a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Müttern“ die Worte „oder Vätern“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „einer“ die Worte „oder eines“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Mutter“ die Worte „oder Vater“ eingefügt.“

Zur Begründung wurde vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hervorgehoben, dass der Gesetzentwurf bisher nicht berücksichtige, dass sich Situationen nicht ausschließen ließen, in denen sich ein Vater um das Kind kümmere und die Hauptbezugsperson sei. Der Gesetzentwurf stelle Väter und Mütter nicht gleich und weise daher einen Rechtsverstoß auf. Die dazu um eine Stellungnahme gebetene Landesregierung hat erklärt, die Regelung im Entwurf liege nicht etwa in einem traditionellen Rollenbild begründet, sondern sei deshalb so gewählt worden, weil es hochgradig problematisch sei, Väter mit ihren Kindern im Vollzug der Männer unterzubringen. Hingegen gebe es abgetrennte Abteilungen im Vollzug für Mütter mit Kindern.

Vonseiten der Fraktion DIE LINKE wurde angemerkt, dass im Gesetz die Voraussetzungen geschaffen werden müssten, dass Männer und Frauen im Vollzug die gleichen Rechte hätten. Die Begründung des Gesetzes anhand der Situation sei daher nicht ausreichend. Diese Ansicht wurde vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geteilt. Die Landesregierung hat dargelegt, dass es bislang noch keine Anträge von Vätern gegeben habe, ihre Kleinkinder mit in den Vollzug zu nehmen. Aus diesem Grunde stelle sich diese Problematik nicht. In Sachsen sei die Möglichkeit geschaffen worden, Männer mit Kindern unterzubringen. Diese Abteilung stehe seit Jahren leer. Sollte einmal ein entsprechender Fall auftreten, könne der Vater mit seinem Kind in die Abteilung nach Sachsen verlegt werden.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 15 Absatz 2 wie folgt neu zu fassen: „Die Gefangenen werden im offenen Vollzug untergebracht, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, und verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden. Bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden und sich auf Ladung zum Vollzug der Freiheitsstrafe stellen, gilt die Vermutung der Eignung für den offenen Vollzug.“ Der offene Vollzug stelle ein Schlüsselement für erfolgreiche Resozialisierung dar, weshalb die Ermessensvorschrift in eine verbindliche Regelung umgewandelt werden solle.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und der SPD haben beantragt, § 15 Absatz 2 wie folgt neu zu fassen: „Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.“

Dieser Änderungsantrag folge dem in der öffentlichen Anhörung geäußerten Vorschlag, bei der Unterbringung im offenen Vollzug ebenfalls die positiv formulierte Verantwortungsklausel des § 38 Absatz 2 als Maßstab zu nehmen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 15 Absatz 2 wie folgt neu zu fassen: „Die Gefangenen werden im offenen Vollzug untergebracht, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen und verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden. Bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden und sich auf Ladung zum Vollzug der Freiheitsstrafe stellen, gilt die Vermutung der Eignung für den offenen Vollzug.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zum Abschnitt 4

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 17 wie folgt zu ändern:

„a) In Absatz 1 werden dem Wort „Sozialtherapie“ die Worte „Die integrative“ vorangestellt.

b) Absatz 5 wird als Satz 2 angefügt:

„Die Entscheidung über eine Unterbringung in sozialtherapeutischen Einrichtungen ist, auch nach gescheiterten Versuchen, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.“

Der Änderungsantrag wurde damit begründet, dass der Begriff „integrative Sozialtherapie“ mehr umfasse als der Begriff „Sozialtherapie“ und somit alle Bereiche mit einbeziehe.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, an § 18 als Satz 3 anzufügen: „Psychotherapie wird dem Gefangenen auf dessen Antrag und nach entsprechender Diagnostik gewährt und durch Psychologische Psychotherapeuten oder Ärztliche Psychotherapeuten realisiert.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zum Abschnitt 5

Zum Abschnitt 6

Die Fraktionen der CDU und der SPD haben aus Gründen der sprachlichen Gleichstellung beantragt, in § 28 Absatz 5 Satz 3 nach dem Wort „Anstaltsleiter“ die Worte „oder der Anstaltsleiterin“ einzufügen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD angenommen.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 28 wie folgt zu ändern:

„a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigern, Verteidigerinnen, Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen, Notaren oder Notarinnen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Besuche von Verteidigern, Verteidigerinnen, Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen, Notaren oder Notarinnen werden nicht beaufsichtigt.“

c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidiger, Verteidigerinnen, Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, Notare oder Notarinnen übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen.“

d) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.“

Der Änderungsantrag folge Anregungen aus der öffentlichen Anhörung. Besuche von bestimmten Personengruppen dürften nicht eingeschränkt werden.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 29 Absatz 2 wie folgt neu zu fassen: „Gespräche mit Verteidigern, Verteidigerinnen, Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen, Notaren oder Notarinnen werden nicht überwacht.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD abgelehnt.

Des Weiteren hat die Fraktion DIE LINKE beantragt, in § 30 Absatz 1 Satz 1 das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

Zur Begründung hat die Fraktion DIE LINKE dargelegt, dass der Gesetzentwurf der Resozialisierung diene, weshalb Telefongespräche uneingeschränkt möglich sein müssten.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 34 Absatz 2 Satz 1 wie folgt neu zu fassen: „Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern, Verteidigerinnen, Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen, Notaren oder Notarinnen wird nicht überwacht.“

Der Antrag wurde damit begründet, dass der Schriftverkehr der Gefangenen mit den genannten Personengruppen nicht überwacht werden solle.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 37 wie folgt zu ändern:

„a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gefangenen dürfen dreimal jährlich in angemessenen Abständen ein Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen.“

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anzahl,“ gestrichen.

d) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Empfang weiter Pakete oder solcher mit anderem Inhalt bedarf ihrer Erlaubnis.“

e) Nach Absatz 1 Satz 4 wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 53 Absatz 2 entsprechend.“

Diese Liberalisierung beim Empfang der Pakete sei vor dem Hintergrund der Resozialisierung sinnvoll. Der hiesige Gesetzentwurf solle nicht hinter dem Strafvollzugsgesetz des Bundes zurückbleiben.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 37 Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu zu fassen: „Die Gefangenen dürfen dreimal jährlich zu besonderen Anlässen ein Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen“.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung vonseiten der NPD abgelehnt.

Zum Abschnitt 7

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, in § 38 Absatz 1 das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen und § 38 Absatz 3 Satz 2 zu streichen.

Hierdurch solle dem Ziel einer konsequenten Umsetzung des in dem Gesetzentwurf angelegten Resozialisierungskonzepts Rechnung getragen werden. Der Gesetzentwurf weiche bei den Vollzugslockerungen negativ vom Musterentwurf ab. Im Übrigen entsprächen absolute Mindestverbüßungszeiten überkommenen Vorstellungen eines auf Sühne und Vergeltung abstellenden Vollzugs.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 38 Absatz 3 Satz 2 zu streichen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung vonseiten der Fraktion NPD abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und SPD haben beantragt, in § 38 Absatz 2, 2. Halbsatz das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Aufgrund des positiv formulierten Prüfungsmaßstabes sei es erforderlich, dass die genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt seien, was bislang aufgrund eines redaktionellen Versehens bislang nicht erfolgt sei.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung vonseiten der Fraktion DIE LINKE, Gegenstimme seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD angenommen.

Zum Abschnitt 8**Zum Abschnitt 9**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 46 Absatz 2 zu streichen. Der hiesige Gesetzentwurf solle nicht hinter dem Strafvollzugsgesetz des Bundes zurückbleiben.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 51 wie folgt zu ändern:

„a) In Absatz 2 werden die Worte „und wenn feststeht, dass sie keine unzulässigen Gegenstände enthalten. Die dazu erforderliche Überprüfung und etwa notwendige Änderungen werden durch die Anstalt auf Kosten der Gefangenen veranlasst“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird gestrichen.“

Die Vorschrift entspreche § 51 Absatz 2 des Musterentwurfs. Der Musterentwurf enthalte keine dem § 51 Absatz 4 des hiesigen Gesetzentwurfes vergleichbare Vorschrift.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 53 Absatz 1 Satz 3 wie folgt neu zu fassen: „Es ist eine vegetarische Speise vorzuhalten und es ist den Gefangenen zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.“

In den Justizvollzugsanstalten solle auch vegetarische Kost angeboten werden.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zum Abschnitt 10

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 55 wie folgt zu ändern:

„a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „9 Prozent“ durch die Angabe „15 Prozent“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „60 Prozent“ durch die Angabe „75 Prozent“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Gefangene erhalten für jeden Monat zusammenhängender Teilnahme an einer Maßnahme nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 12 sowie für die Ausübung einer Tätigkeit nach den §§ 19 bis 22 eine Anrechnung auf die Strafzeit von 7 Tagen.“

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat den Antrag damit begründet, dass ohne eine Änderung des Gesetzentwurfes an dieser Stelle die Verfassungskonformität höchstwahrscheinlich nicht mehr gegeben sei, weshalb im Falle einer Klage ein Unterliegen vor dem Bundesverfassungsgericht drohe. Die dazu um eine Stellungnahme gebetene Landesregierung hat ausgeführt, dass eine Entscheidung des Verfassungsgerichts aus dem Jahre 2002 existiere, die ein Arbeitsentgelt in Höhe von 9 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsentgelts als noch verfassungsgemäß eingestuft habe. Die Aussicht, vorzeitig in Freiheit zu gelangen, müsse für Gefangene einen so hohen Stellenwert haben, dass sie als Mittel der Entlohnung geeignet sei, das Resozialisierungsgebot umzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht habe jedoch keine Erhöhung des Arbeitsentgelts in dieser Entscheidung gefordert. Im Übrigen sei ein relativer Bezug gewählt worden, der zu jährlichen Anpassungen führe, mit der Folge, dass jährlich höhere Summen ausgezahlt würden. Die Eckvergütung betrage bislang in allen Bundesländern 9 Prozent. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof habe 2010 festgestellt, dass diese Regelung zur Entlohnung der Gefangenen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN merkte an, dass Hamburg einen anderen Weg gewählt habe. Die Fraktion DIE LINKE führte aus, dass die Gefangenen immer mehr an den Kosten beteiligt werden und den Schaden bei den Opfern wiedergutmachen sollten, weshalb das Arbeitsentgelt angehoben werden müsse. Um einen kostenneutralen Gesetzentwurf zu erzielen, sei hierüber nicht diskutiert worden. Vonseiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, dass aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht die Verfassungswidrigkeit des hiesigen Gesetzentwurfes hergeleitet werde.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 55 wie folgt zu ändern:

- „a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „9 Prozent“ durch die Angabe „15 Prozent“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „60 Prozent“ durch die Angabe „75 Prozent“ ersetzt.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und der SPD haben beantragt, § 55 Absatz 7 wie folgt zu ändern:

- „a) In Satz 1 wird das Wort ‚zwei‘ durch das Wort ‚drei‘ ersetzt und es werden die Wörter ‚einem Werktag‘ durch die Wörter ‚zwei Werktagen‘ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort ‚zwei‘ durch das Wort ‚drei‘ ersetzt.“

Die nichtmonetäre Komponente der Vergütung solle als Konsequenz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2002 insoweit erweitert werden, als nunmehr für jeweils drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Tätigkeit eine Freistellung von zwei Werktagen erfolgen könne. Dies stelle eine Erhöhung des Anspruchs um ein Drittel dar. Gefangene könnten künftig nicht mehr nur sechs Tage, sondern acht Tage zusätzlicher Freistellung für ein Jahr kontinuierliche Arbeit erwerben. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte zu bedenken gegeben, ob der Antrag auch eine Verschlechterung für die Gefangenen zur Folge haben könne. Die von der Fraktion DIE LINKE zu den finanziellen Auswirkungen dieses Änderungsantrages um eine Stellungnahme gebetene Landesregierung hat zu beidem ausgeführt, der nichtmonetäre Anreiz sei höher als im Gesetzentwurf. Auswirkungen auf die Kurzstrafhaft seien denkbar, wenn Gefangene nicht auf den Zeitraum von drei Monaten kämen. Allerdings befänden sich vor allem diejenigen in Arbeit, die eine lange Haftstrafe zu verbüßen hätten. Für diese erhöhte sich der nichtmonetäre Anteil der Vergütung. Vonseiten der Fraktion der CDU wurde dargelegt, dass in der Anhörung gerade auch auf die nichtmonetäre Komponente abgestellt worden sei, weshalb der Antrag entsprechend gestellt worden sei.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU bei Enthaltung vonseiten der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und in Abwesenheit der Fraktion der NPD angenommen.

Zum Abschnitt 11

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 65 Absatz 1 Satz 4 zu streichen. Der Musterentwurf enthalte keine vergleichbare Vorschrift.

Zur Begründung ist darauf abgestellt worden, dass der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zum Abschnitt 12

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 69 wie folgt neu zu fassen: „Den Gefangenen dürfen Seelsorge und religiöse Betreuung nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger bzw. einer Seelsorgerin oder anderen Personen, zu deren förmlichen Aufgaben die religiöse Betreuung gehört, in Verbindung zu treten.“

Der Vorschlag der ständigen Beauftragten der Erzbischöfe von Berlin und Hamburg am Sitz der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern sei übernommen worden. Er sei kostenneutral.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zum Abschnitt 13

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 73 Absatz 2 Satz 2 zu streichen. Der Musterentwurf enthalte keine vergleichbare Vorschrift.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 74 Absatz 1 Satz 1 an das Wort „dürfen“ die Worte „bei konkreter Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt“ anzufügen.

Es sei ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit, dass nicht ohne konkrete Verdachtsmomente eine Durchsuchung in den Hafträumen erfolge.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 75 wie folgt zu ändern:

„a) Nach dem Wort „Verhalten“ wird das Satzzeichen „Komma“ gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt.

b) Die Worte „oder ihre Kontakte zu anderen Gefangenen“ werden gestrichen.“

Der Änderungsantrag beruhe auf dem Musterentwurf.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zum Abschnitt 14

Zum Abschnitt 15

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 86 wie folgt zu ändern:

„a) Absatz 1 Nr. 8 wird gestrichen.

b) Es wird folgende neue Nr. 8 angefügt:

„nicht durch die Anstalt dem Gefangenen genehmigte Sachen besitzt oder weitergibt“

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Disziplinarmaßnahmen gegen Kranke, Schwangere und stillende Mütter sind ohne Anhörung des Amtsarztes unzulässig.“

Der Schutz der Schwangeren solle berücksichtigt werden, weshalb eine Zustimmung des Amtsarztes nötig sein solle.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte zunächst beantragt, in § 87 Absatz 1 nach Satz 1 den folgenden neuen Satz 2 einzufügen: „Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.“

Die Landesregierung hat hierzu ausgeführt, dass das Land nicht über die Gesetzgebungskompetenz verfüge. Diese Regelung befinde sich weiterhin in § 114 Absatz 2 Strafvollzugsgesetz des Bundes, der weiterhin Anwendung finde. Daraufhin hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag zurückgezogen.

Zum Abschnitt 16

Zum Abschnitt 17

Zum Abschnitt 18

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 93 wie folgt zu ändern:

„a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „vorzusehen“ die Worte „, die auf eine Vollbeschäftigung der Gefangenen abzielen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die Anstalten sind so auszustatten, dass bis zum Jahr 2020 50 Prozent und bis zum Jahr 2025 70 Prozent der Hafträume für den Wohngruppenvollzug geeignet sind.“

Der Änderungsantrag diene dem Resozialisierungsansatz. Eine Verbindlichkeit müsse hergestellt werden, da andernfalls zu befürchten sei, dass ein Ausbau nicht im notwendigen Umfang erfolge.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 93 Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu ändern: „An das Wort „vorzusehen“ wird angefügt „,die eine Vollbeschäftigung aller Gefangenen gewährleistet.““

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und der SPD haben aus Gründen der sprachlichen Gleichstellung beantragt, in § 95 Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort „er“ die Worte „oder sie“ einzufügen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 96 Absatz 2 wie folgt neu zu fassen: „Jeder Wohngruppe soll mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Sozialdienstes (Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge) oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des psychologischen Dienstes fest zugeordnet werden.“

Der Änderungsantrag beruhe auf dem Vorschlag des Inhabers des Lehrstuhls für Kriminologie an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 96 folgenden Absatz 2 einzufügen: „Jeder Wohngruppe soll mindestens ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des Sozialdienstes oder ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des psychologischen Dienstes fest zugeordnet werden.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat des Weiteren beantragt, § 97 wie folgt neu zu fassen:

„a) Absatz 1:

„Seelsorger bzw. Seelsorgerinnen werden im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministeriums durch die Kirchen im Haupt- oder Nebenamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.“

b) Absatz 2:

„Religiöse Betreuer bzw. Betreuerinnen werden im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministeriums durch die entsprechende Religionsgemeinschaft im Haupt- und Nebenamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.“

c) Absatz 3:

„Sowohl Seelsorger bzw. Seelsorgerinnen als auch religiöse Betreuer bzw. Betreuerinnen bedürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben besonderer beruflicher Qualifikationen. Zu den Qualifikationen gehört vorrangig eine für die Seelsorge bzw. für die religiöse Betreuung entsprechende Ausbildung. Liegen entsprechende Ausbildungen nicht vor, muss das für Justiz zuständige Ministerium sein Einverständnis nach Absatz 1 und Absatz 2 verweigern.“

d) Absatz 4:

„Mit Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums können sie die Seelsorger bzw. Seelsorgerinnen sowie die religiösen Betreuer bzw. Betreuerinnen einzelner Helfer bzw. Helferinnen bedienen, sie insbesondere für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen hinzuziehen. Für dies Helfer bzw. Helferinnen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

e) Absatz 5:

„Für Seelsorger bzw. Seelsorgerinnen wird das Beicht- und Seelsorgegeheimnis gewährleistet.“

f) Absatz 6:

Seelsorger bzw. Seelsorgerinnen unterliegen nicht den Offenbarungspflichten nach § 114.“

Der Vorschlag der ständigen Beauftragten der Erzbischöfe von Berlin und Hamburg am Sitz der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern sei hier übernommen worden.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zum Abschnitt 19**Zum Abschnitt 20****Zum Abschnitt 21**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 108 wie folgt zu ändern:

- „a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „elektronische Erfassung biometrischer“ durch die Worte „biometrische Erfassung der“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
- „Die beim Auslesen von Datenspeichern nach Absatz 4 erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den dort genannten Zwecken erforderlich ist. Sie dürfen nicht weiterverarbeitet werden, soweit sie
1. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Dritter gehören oder
 2. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Gefangener gehören und die weitere Verarbeitung nach Abwägung der in Absatz 1 genannten vollzuglichen Interessen an der Verarbeitung und der Interessen der Gefangenen an der illegalen Speicherung der Daten unzumutbar ist.“
- c) Nach dem neuen Absatz 5 wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:
- „Nach Absatz 4 erhobene Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit eine Verarbeitung nach Absatz 2 unzulässig ist. Die Daten sind spätestens 72 Stunden nach dem Ende des Auslesens zu löschen, soweit nicht die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis-zwecken unerlässlich ist.“

Zur Begründung ist darauf abgestellt worden, dass es gebe keine biometrischen Merkmale, sondern nur eine biometrische Erfassung von Merkmalen gebe. Da auch Daten von Dritten auf Datenspeichern gefunden werden könnten, sei stets zu prüfen, ob sie dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfielen. Absatz 4 beziehe sich allein auf Datenspeicher, deren Besitz im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht gestattet sei. Wer dennoch solche Geräte besitze, müsse damit rechnen, dass hiervon Kenntnis genommen werde. Es sei hier eine Güterabwägung zwischen den Interessen an der weiteren Datenverarbeitung und den Interessen der Gefangenen vorzunehmen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und der SPD haben aus sprachlichen Gründen beantragt, in § 111 Absatz 2 Satz 4 das Wort „Gefangenen“ durch das Wort „Gefangener“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD angenommen.

Die Fraktionen der CDU und der SPD haben aus sprachlichen Gründen beantragt, in § 112 Absatz 5 Satz 1 die Worte „der Antragsteller“ durch die Worte „des Antragstellers“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der NPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 113 Absatz 2 Nr. 2 wie folgt neu zu fassen: „der Gerichtshilfe, der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe, den Führungsaufsichtsstellen, den forensischen Ambulanzen, den Verteidigerinnen und Verteidigern der betroffenen Gefangenen“.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 114 wie folgt zu ändern:

- „a) In Absatz 2 werden die Worte „dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „sich eine Notwendigkeit zur sofortigen Änderung des Vollzugs- und Eingliederungsplans ergibt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „sich eine Notwendigkeit zur sofortigen Änderung des Vollzugs- und Eingliederungsplans ergibt“ ersetzt.“

Zur Begründung ist ausgeführt worden, der Gesetzentwurf führe zu erheblichen Gewissenskonflikten bei Ärzten und Therapeuten, die für ihre Arbeit das Vertrauen der Gefangenen benötigten. Die Regelung stelle eine Behinderung der Arbeit dieser Berufsgruppen dar. Die vorgeschlagenen Regelungen seien praxisnäher und würden dem Rechtsschutz der Ärzte und Therapeuten mehr dienen. Vonseiten der Fraktion DIE LINKE wurde ergänzt, dass die Resozialisierung nicht gelingen könne, wenn ein Vertrauensverhältnis durch die vorgesehene Formulierung im Gesetzentwurf nur schwerlich entstehen könne.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 114 wie folgt zu ändern:

- „a) In Absatz 2 werden die Worte „soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde“ ersetzt durch“ sofern dies für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt“.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde“ ersetzt durch“ sofern dies für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt“.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 115 wie folgt zu ändern:

- „a) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Auskunft nach Absatz 1 ist unentgeltlich.“
- b) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:
„Auf Antrag erfolgt die Auskunft in Form der Akteneinsicht.“

Der Antrag sei an § 95 des Jugendstrafvollzugsgesetzes von Schleswig-Holstein und § 124 des Entwurfs eines Gesetzes für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein angelehnt.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD abgelehnt.

c) Zum Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/1337 insgesamt

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD beschlossen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 6/1137 mit den vorgeschlagenen Änderungen und im Übrigen unverändert zu empfehlen.

d) Entschließungsantrag

Die Fraktion die DIE LINKE hat folgende Entschließung beantragt:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Bei der weiteren konzeptionellen Arbeit im Strafvollzug die geschlechterspezifischen Themen wie frauenspezifische Beziehungs-, Gefährdungs-, Gesundheits- und Abhängigkeitsprobleme stärker einzubeziehen.
2. Darauf hinzuwirken, dass Einzelunterbringungen zukünftig im offenen Vollzug realisiert werden.
3. Entsprechend dem Resozialisierungsanspruch des Gesetzes den offenen Vollzug als Regelvollzug weiterzuentwickeln und die Voraussetzungen zu schaffen, dass zukünftig der offene Vollzug in allen Justizvollzugsanstalten des Landes möglich sein wird.
4. Bei baulichen Veränderungen in den Justizvollzugsanstalten die Voraussetzungen für einen Wohngruppenvollzug geschaffen werden.
5. Die Bundesregierung aufzufordern, die Einbeziehung arbeitender Strafgefangener in das Rentenversicherungssystem endlich umzusetzen.
6. Im Zusammenhang mit dem Personalkonzept dem Rechts- und Europaausschuss 31.12.2014 eine Evaluation des Personalbedarfs vorzulegen.
7. Dem Landtag eine Evaluation des Gesetzes 3 Jahre nach Inkrafttreten vorzulegen.“

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass die Entschließung die Punkte aufnehme, die in dem Gesetzentwurf keine Berücksichtigung gefunden hätten und beziehe sich insbesondere darauf, dass der Gesetzentwurf unter der Prämisse der Kostenneutralität stehe. Geschlechterspezifische Themen sollten nicht aus dem Auge verloren werden. Die Einzelunterbringung im offenen Vollzug sei auch eine finanzielle Frage. Bei den baulichen Veränderungen in den Justizvollzugsanstalten müsse eine angemessene Größe der Räume geschaffen werden. Es sei an der Zeit, dass arbeitende Strafgefangene in das Rentenversicherungssystem einbezogen würden. Eine Umsetzung des Resozialisierungsgedankens mit dem bestehenden Personal werde bezweifelt, weshalb eine entsprechende Evaluation gefordert werde. Im Übrigen müsse das Gesetz insgesamt evaluiert werden.

Der Ausschuss hat diese Entschließung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Schwerin, den 15. April 2013

Detlef Müller
Berichterstatter